

**Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
zum Bebauungsplan „Wohnen am Weinkrug“,
OT Neuses am Berg der Stadt Dettelbach, Lkrs. Kitzingen**

Auftragnehmer: Planungsbüro Glanz
Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen

Bearbeitung:
Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin, Leutershausen

Leutershausen, November 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Datengrundlagen.....	3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	4
2	Bestandssituation und Wirkungen des Vorhabens	4
2.1	Bestandssituation.....	4
2.2	Wirkfaktoren.....	4
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	5
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten (siehe Anlage 1)	5
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	5
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	5
4.1.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	6
4.1.2.1	Fledermäuse der Kulturlandschaft.....	6
4.1.2.2	Zauneidechse.....	7
4.1.2.3	Feldhamster.....	8
4.1.2.4	Amphibien.....	8
4.1.2.5	Fische.....	9
4.1.2.6	Libellen.....	9
4.1.2.7	Käfer.....	9
4.1.2.8	Tagfalter.....	9
4.1.2.9	Nachtfalter.....	9
4.1.2.10	Schnecken.....	10
4.1.2.11	Muscheln.....	10
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	10
4.2.1	Gehölzbrütende Vogelarten.....	10
4.2.2	Bodenbrüter.....	11
4.2.3	Weitere Vogelarten.....	11
5	Fazit	11
	Anlage 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	12
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	14
B	Vögel.....	17
	Anlage 2: Faunistische Bestandsaufnahme: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	24

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB „Wohnen am Weinkrug“ der Stadt Dettelbach im Gemeindeteil Neuses am Berg auf den beiden Grundstücken Fl.Nr. 1174 (Ackerbrache) und dem Verbindungsweg zwischen der Straße „Am Weinkrug“ und der „Bocksbeutelstraße“ (Straße mit Nebenflächen auf Fl.Nr. 199/1) der Gemarkung Neuses am Berg ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Die Fläche stellt derzeit eine brachgefallene Ackerfläche dar.

Sie liegt im innerörtlichen Bereich zwischen der Straße „Am Weinkrug“ im Westen (Fl.Nr. 199) und dem Siedlungsgebiet „Im Kies“ im Osten (Erschließungsstraße „Im Kies“ auf Fl.Nr. 196). Im Norden befinden sich die landwirtschaftlichen Wege auf Fl.Nr. 1218 und 1155, die die nördlich anschließenden Weinbergslagen erschließen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die ggf. erforderlichen naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Im Geltungsbereich wurde von der Unteren Naturschutzbehörde am 24.03.2022 (Frau Bröger mdl. bei der Besprechung am 14.04.2022 im LRA KT) auf der Ackerbrache eine Zauneidechse gesichtet.

Aufgrund des Lebensraumpotenzials im Geltungsbereich in Verbindung mit den umgebenden Flächen wurde festgelegt, dass eine Erfassung der Zauneidechse mit zunächst 4 Begehungen durchgeführt werden, um die Eignung des Areals als Lebensraum zu prüfen, die Größe einer möglichen Population abzuschätzen oder ein regelmäßiges Vorkommen auszuschließen (siehe Anlage 2).

Aufgrund der vier Begehungen zwischen April und Juli 2022 mit Nachweisen nur bei der ersten Begehung Ende April 2022 wurden zwei weitere Begehungen im August und September 2022 vorgenommen, um ein aktuelles Vorkommen insbesondere als Fortpflanzungsstätte sicher auszuschließen.

Durchgeführte Begehungen mit Angaben zur Witterung und zu den Sichtungen:

Datum	Uhrzeit	Wind in Beaufort	Temperatur	Bewölkung in Achteln	Sichtungen
27.04.2022	15:10 - 15:50	1 - 2	16 °C	0/8 - 3/8	1 W, 1 M, 2 subadulte
18.05.2022	9:35 - 10:20	0 - 2	20 °C	0/8	-
05.07.2022	15:25 - 15:50	1 - 3	28 °C	3/8	-
28.07.2022	9:00 - 9:45	1 - 3	18 °C	3/8 sonnig	-
12.08.2022	15:30 - 16:00	2 - 3	28 °C	4/8	-
05.09.2022	12:00 - 13:05	1	24 - 26 °C	1/8 - 4/8	-

Weiterhin wurden die Informationen der einschlägigen Verbreitungsatlanten sowie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt aus der Artenschutzkartierung und sonstige Hinweise eingearbeitet.

In der Artenschutzkartierung (Stand 4/2022) finden sich keine Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Februar 2020“.

2 Bestandssituation und Wirkungen des Vorhabens

2.1 Bestandssituation

Der Geltungsbereich zwischen den Siedlungsflächen ist flach nach Süden bzw. Südwesten geneigt. Die Brache ist dicht bewachsen, hauptsächlich mit Gräsern bzw. mehrjährigen hochwüchsiger Ruderalarten und Brachezeigern wie Bitterkraut etc. Dazwischen liegen immer wieder kleine offene Bodenstellen mit wenig Aufwuchs.

Der Boden der Ackerbrache ist fest und trocken und wies durch die anhaltende Trockenheit sehr viele breite Risse auf. Im Laufe der Begehungen wuchs die Vegetation auf der Untersuchungsfläche großflächig recht hoch auf.

Im Nordwesten ist entlang der Straße eine mit Rosen bepflanzte Grünfläche vorhanden, die offenbar regelmäßig gepflegt bzw. gemäht wird

Im östlichen Randbereich gibt es einige kleine Sträucher und Jungbäume (Blut-Hartriegel, Esche, Berg-Ahorn, Hasel etc.). Hier ist auf mehreren Metern Länge eine Böschung zum Fußweg entlang der Straße „Am Kies“ vorhanden, die viele Versteckmöglichkeiten in Form von Löchern, Spalten und Vegetation bietet.

In der Artenschutzkartierung (Stand 4/2022) finden sich keine Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet.

Weiter westlich konnten 2014 Bartfledermäuse im Siedlungsgebiet sowie 2015 Langohrfledermäuse in einem Dachraum nachgewiesen werden.

Ein alter Nachweis des Feldhamster (1989) existiert von der landwirtschaftlichen Flur südlich von Neuses. Über aktuelle Vorkommen gibt es keine Hinweise.

Die landwirtschaftlichen Fluren um Neuses am Berg sind Lebensraum verschiedener bodenbrütender Vogelarten wie der Wiesenweihe (Nachweise von 1997, 2009, 2011 - 2015, 2017 – 2020), der Feldlerche (2016) und der Schafstelze (2016).

Alte Nachweise liegen von der Rohrweihe (1991) nordöstlich aus dem Maintal und von der Schleiereule (1996) vom südlichen Siedlungsrand vor.

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des Bebauungsplans ausgeführt, die in der Regel Beein-

trächtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (Überbauung und Versiegelung von Ackerbrachen)
- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterungen, Schadstoffimmissionen) während der Bauzeit

Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten sind vorgesehen:

- Kurzrasige Mahd des Geltungsbereichs im Herbst/Winter (spätestens bis 15.03.) vor Baubeginn. Das Mähgut ist zu entfernen.
- Vergrämung evtl. noch vorhandener Zauneidechsen im Geltungsbereich: Ab 15.03. wird die Fläche umgebrochen und bis zum Baubeginn eine Schwarzbrache auf der Fläche eingehalten, um zu vermeiden, dass Zauneidechsen in den Geltungsbereich einwandern.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Als Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden zwischen den beiden Baufenstern WA1 und WA2 als Ersatz für möglicherweise verlorengelassene Ruhestätten größere Steinhäufen mit Bruchsteinen, Totholz und Sand (ca. 3 – 5 Stück mit einer maximalen Grundfläche von ca. 3 m x 1,5 m) durch den Grundstückseigentümer angelegt. Die Form und Lage der Steinhäufen zwischen den beiden Baufenstern ist variabel, diese können auch zu einem Lesesteinwall miteinander verbunden werden.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten (siehe Anlage 1)

Das der Bearbeitung zugrundeliegende Artenspektrum im Untersuchungsgebiet ist in den Tabellen der Anlage 1 dargestellt.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Vorkommen sind auf Grund der Biotopausstattung auszuschließen.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

4.1.2.1 Fledermäuse der Kulturlandschaft

Typische Fledermausarten der Kulturlandschaft finden in der Umgebung Übertagungsquartiere und Wochenstuben. Für die gebäudebewohnenden Fledermäuse wie die Langohren und Bartfledermäuse, aber auch Mückenfledermaus und Zwergfledermaus sind vor allem im Altort in Scheunen, Nebengebäuden, Dachstühlen und Kellern Nischen und Hohlräume zu erwarten, die als Quartiere geeignet sind.

Auch die älteren Bäume und Hecken am Ortsrand und im Osten der Ortslage (alle deutlich außerhalb des Geltungsbereichs) können Höhlen und Rindenspalten aufweisen, die von baumbewohnenden Fledermausarten (z.B. ebenfalls Langohren, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus) genutzt werden.

Beide Fledermaus-Gruppen, die ihre Quartiere außerhalb des Geltungsbereichs haben, werden die Ackerbrache aufgrund ihrer Lage auf den Nahrungsflügen zu weiter entfernten Nahrungslebensräumen, aber auch als ergänzenden Nahrungshabitat nutzen. Wichtige Leitstrukturen wie markante Gehölzreihen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit der Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs wird dieser Nahrungslebensraum beeinträchtigt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass mit den neuentstehenden Außenanlagen und Gärten wieder Nahrungslebensräume für jagende Fledermäuse entstehen.

Der vergleichsweise kleinflächige und zeitlich befristete Verlust eines nachrangigen Nahrungslebensraums für Fledermäuse der Kulturlandschaft ist unter Berücksichtigung der neuentstehenden Strukturen und der umfangreichen Ausweichflächen mit Obstwiesen am Ortsrand nicht erheblich.

Artenschutzrechtliche Tatbestände im Sinne eines **Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG** bzw. **Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG** können durch den Bebauungsplan „Wohnen am Weinkrug“ im Ortsteil Neuses am Berg der Stadt Dettelbach hinsichtlich der Fledermäuse der Kulturlandschaft ausgeschlossen werden.

4.1.2.2 Zauneidechse

Die Zauneidechse ist ein Waldsteppenbewohner, der Lebensräume mit vereinzelt stehenden Bäumen oder Buschwerk, Strukturelementen wie Steinen, Baumstümpfen und offenen Bodenstellen etc., auf denen sich die Echsen sonnen können, bevorzugt. Die Art favorisiert im Allgemeinen festen, lehmigen oder steinigen Boden. Zur Eiablage benötigt sie besonnte, gut grabfähige offene Bodenstellen, zur Überwinterung frostfreie Hohlräume.

In West- und Mitteleuropa ist die Zauneidechse ein Kulturfolger, dem durch ausgedehnte Rodungen, wie für den Bau von Straßen, Dämmen und Eisenbahnlinien, durch offen gelassene Kiesgruben oder Steinbrüche viele Lebensräume eröffnet wurden.

Insekten und Spinnentiere dienen als Nahrung und sind deshalb Voraussetzung für ihren Lebensraum.

Eine gezielte Suche nach Reptilien erfolgte an zunächst vier Terminen im Untersuchungsraum zwischen April und Juli 2022 bei jeweils optimaler Witterung für eine Präsenz-/Absenz- und Habitat-Ermittlung (siehe Anlage 2). Während der Begehungen wurde besonderes Augenmerk auf potentielle Versteck- und Sonnenplätze gelegt.

Um eine eindeutigere Aussage zum Vorkommen oder Fehlen von Zauneidechsen – insbesondere auch hinsichtlich möglicherweise geschlüpfter Jungtiere - zu bekommen, wurden im August und September nochmals 2 Begehungen ergänzt.

Dabei wurden beim ersten Erhebungsdurchgang am 27.04.2022 vier Zauneidechsen nachgewiesen (alle), davon jeweils ein adultes Männchen und ein adultes Weibchen sowie zwei subadulte Zauneidechsen. Das Weibchen wurde ganz im Süden der Fläche nachgewiesen, das Männchen und die beiden Subadulten im Osten, am Rand des Untersuchungsgebietes.

Beide Fundorte stellen für Zauneidechsen gut geeignete Habitate dar, da sie sonnenexponiert sind und auch gute Versteckmöglichkeiten bieten. Vor allem die unmittelbar außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Böschungsbereiche im Osten mit Mäuseburgen bieten Versteckmöglichkeiten und Überwinterungsplätze und sind als potentielle Ruhestätten anzusprechen.

In der hochwüchsigen Ackerbrache fehlen oberflächliche Strukturen wie Holz- oder Geröllhaufen, die als Sonnenplätze oder zusätzliche Verstecke dienen könnten ebenso wie Rückzugsmöglichkeiten bei hohen Temperaturen (Gehölze, Mäusegänge), so dass diese als Lebensraum nicht geeignet ist.

Es wird aufgrund der Erfassungsergebnisse von einem fraglichen Vorkommen der Zauneidechse (Kategorie 2 der Arbeitshilfe Zauneidechse des Bayerischen Landesamts für Umwelt, 2020)

ausgegangen, weil die Fläche des Geltungsbereichs aktuell kein Fortpflanzungslebensraum ist (keine Zauneidechsenachweise bei den zusätzlichen Erfassungen im August und September) und den Eidechsen vor allem der Übergangs-/Randbereich im Osten des Geltungsbereichs im zeitigen Frühjahr ggf. als Sonnenplatz diene, was auf eine vorübergehende Einwanderung aus der Umgebung zurückzuführen ist.

Im Laufe des Jahres war der Bestand dann zu hochwüchsig. Gleichzeitig fehlen in der Umgebung Rückzugsmöglichkeiten mit dichten Gehölzen, die der Temperaturregulation dienen.

Ein aktuelles Vorkommen der Zauneidechse kann innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Wohnen am Weinkrug“ derzeit ausgeschlossen werden, aber vor allem im östlichen Randbereich an der Böschung zur Straße „Am Kies“ liegen potentielle Ruhestätten, die ggf. wieder besiedelt werden könnten.

Zur Vermeidung einer Schädigung oder Störung von Zauneidechsen, die möglicherweise von außen z.B. über die ostseitige Böschung wieder in die Fläche einwandern, werden folgende Maßnahmen vorgesehen

- kurzrasige Mahd der gesamten Fläche im Herbst/Winter (spätestens bis 15.03.) vor Baubeginn, das Mähgut ist zu entfernen, um die Tiere in die umliegenden Gärten zu vergrämen
- Vergrämung evtl. noch vorhandener Zauneidechsen im Geltungsbereich: Ab 15.03. wird die Fläche umgebrochen und bis zum Baubeginn eine Schwarzbrache auf der Fläche eingehalten werden, um zu vermeiden, dass Zauneidechsen in den Geltungsbereich einwandern.

Da eine Eignung und potentielle Wiederbesiedlung des Randbereichs zur ostseitigen Böschung mit den Mäuseburgen als Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann, werden im Bebauungsplan zwischen den beiden Baufenstern WA1 und WA2 als Ersatz für möglicherweise verlorengelassene Ruhestätten größere Steinhäufen mit Bruchsteinen, Totholz und Sand (ca. 3 – 5 Stück mit einer maximalen Grundfläche von ca. 3 m x 1,5 m) angelegt.

Die Form und Lage der Steinhäufen zwischen den beiden Baufenstern ist variabel, diese können auch zu einem Lesesteinwall miteinander verbunden werden.

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen auszuschließen, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die Zauneidechse deshalb nicht erfüllt.

4.1.2.3 Feldhamster

Ein Vorkommen des Feldhamsters auf der isolierten Ackerbrache innerhalb der Siedlungsfläche wird ausgeschlossen.

Hinweise auf Feldhamsterbauten ergaben sich bei den Begehungen zur Zauneidechse nicht.

4.1.2.4 Amphibien

Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei allen Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet entweder nicht im Wirkraum (Alpenkammolch, Alpensalamander, Geburtshelferkröte, Wechselkröte) oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Gelbbauchunke,

Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch; vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.5 Fische

Fische des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Beim Donaukaulbarsch, der einzigen Fischart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Bayern, liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.6 Libellen

Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei allen Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle) oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Große Moosjungfer; vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.7 Käfer

Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei allen Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Großer Eichenbock, Scharlachkäfer, Breitrand, Alpenbock, Eremit; vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.8 Tagfalter

Tagfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei den Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet entweder nicht im Wirkraum (Apollo, Schwarzer Apollo, Blauschillernder Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenfalter, Kleiner Maivogel, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Gelbringfalter, Wald-Wiesenvögelchen, Thymian-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter; vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.9 Nachtfalter

Bei den Nachtfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Nachtkerzenschwärmer; vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“) bzw. geeignete Lebensräume fehlen (Heckenwollfalter; Haarstrang-Wurzeleule).

4.1.2.10 Schnecken

Schnecken des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei allen Schneckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Zierliche Tellerschnecke, Gebänderte Kahnschnecke; vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.11 Muscheln

Muscheln des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Von der Bachmuschel, die einzige Muschelart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Bayern, liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum; vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.2.1 Gehölzbrütende Vogelarten

Eher weit verbreitete gehölzbrütende Vogelarten wie Amsel, Blaumeise, Goldammer, Girlitz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke brüten in den umgebenden Gärten und Gehölzstrukturen und nutzen den Rand des Geltungsbereichs als ergänzenden Nahrungshabitat.

Dort sind außerdem Elster, Grünspecht, Rabenkrähe, Star oder Türkentaube zu erwarten, die ebenfalls in den benachbarten Gärten brüten können.

Eine Brut der Arten im Geltungsbereich kann aufgrund der Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden.

Mit der Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs geht dieser ergänzende Nahrungslebensraum verloren. Die neuentstehenden Außenanlagen und Gärten werden wieder als Nahrungslebensraum und evtl. sogar als Brutlebensraum für die weit verbreitenden gehölzbrütenden Vogelarten dienen.

Der vergleichsweise kleinflächige und zeitlich befristete Verlust eines Nahrungslebensraums ist unter Berücksichtigung der neuentstehenden Strukturen und der umfangreichen Ausweichflächen in der Umgebung nicht erheblich.

Der Tatbestand eines **Schädigungs- oder Störungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist für diese Vogelarten nicht erfüllt, da ausreichende Ausweich-Nahrungslebensräume in der Umgebung zur Verfügung stehen.

4.2.2 Bodenbrüter

Für bodenbrütende Vogelarten wie Wiesenweihe, Feldlerche und Schafstelze ist das Gebiet durch die umgebenden Gebäude und Gehölze zu unübersichtlich. Weiterhin ist die Fläche durch Hunde und Katzen zu sehr gestört. Während der Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse wurden keine Bodenbrüter beobachtet.

Es wird davon ausgegangen, dass Bodenbrüter das Areal meiden, so dass auch **kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG zu erwarten ist.

4.2.3 Weitere Vogelarten

Mauersegler und Rauchschwalbe, die möglicherweise im Altort brüten, sind als Nahrungsgäste zu erwarten.

Auch Stieglitz oder Feldsperling gehören zu den Arten, die vor allem zur Zugzeit als Nahrungsgäste auftreten können.

Der Tatbestand eines **Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG** ist für diese Vogelarten jedoch nicht erfüllt, da ausreichende Ausweich-Nahrungslebensräume in der Umgebung zur Verfügung stehen.

5 Fazit

Für den Bebauungsplan „Wohnen am Weinkrug“ im OT Neuses am Berg der Stadt Dettelbach ergeben sich für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) **keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**, wenn folgende artenschutzrechtliche Festsetzungen berücksichtigt werden:

1. Kurzrasige Mahd des Geltungsbereichs im Herbst/Winter (spätestens bis 15.03.) vor Baubeginn. Das Mähgut ist zu entfernen.
2. Vergrämung evtl. noch vorhandener Zauneidechsen im Geltungsbereich: Ab 15.03. wird die Fläche umgebrochen und bis zum Baubeginn eine Schwarzbrache auf der Fläche eingehalten, um zu vermeiden, dass Zauneidechsen in den Geltungsbereich einwandern.
3. Zwischen den beiden Baufenstern WA1 und WA2 werden als Ersatz für möglicherweise verlorene Ruhestätten größere Steinhäufen mit Bruchsteinen, Totholz und Sand (ca. 3 – 5 Stück mit einer maximalen Grundfläche von ca. 3 m x 1,5 m) angelegt. Die Form und Lage der Steinhäufen zwischen den beiden Baufenstern ist variabel, diese können auch zu einem Lesesteinwall miteinander verbunden werden.

Anlage 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen**X** = ja**0** = nein**NG** = Nahrungsgast**ZG** = Durchzügler**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich**X** = ja**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:**RLB:** Rote Liste Bayern:**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)¹**für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
				X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
	0				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
				X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
				X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
				X	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
	0				Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	x
				X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	x
	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
	0				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
				X	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x
	0				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
	0				Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	1	1	x
	0				Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
				X	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
	0				Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
				X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	2	1	x
				? ³	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
	0				Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x
Kriechtiere									

³ Nur alter Nachweis aus 1989 südlich von Neuses am Berg

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
				(x) ⁴	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

	0				Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
--	---	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

	0				Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x

Käfer

	0				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	0	1	x

⁴ Ein aktuelles Vorkommen der Zauneidechse im Geltungsbereich wird aufgrund der Ergebnisse der 6 Begehungen im Jahr 2022 ausgeschlossen.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
	0				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	3	x
	0 ⁵				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	---	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium aduterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x

⁵ Innerhalb des Geltungsbereichs konnte die Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf nicht nachgewiesen werden, so dass ein bodenständiges Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ausgeschlossen werden kann.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkrant	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Lurionium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Moor-Steinbrech	Saxifraga hirculus	0	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnpfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	R	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	1	R	-
0					Alpenstrandläufer	Calidris alpina	-	1	-
		0		N	Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
	0				Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
	0				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	x
		0		N	Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Blässgans	Anser albifrons	-	-	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
0					Bruchwasserläufer	Tringa glareola	-	1	-
	0				Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
	0	0			Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
	0				Dohle	Coleus monedula	V	-	-
	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	x
	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	x
	0				Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
		0		N	Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
				?	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
				N	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
	0				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
	0				Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
	0				Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
	0				Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
	0				Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
	0				Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0		N	Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
		0		N	Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
	0				Graumammer	Emberiza calandra	1	V	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
	0				Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
	0				Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
		0		N	Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
	0				Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
	0				Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		0		N	Haussperling ^{*)}	Passer domesticus	-	-	-
0					Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0				Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
	0				Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
0					Kampfläufer	Calidris pugnax	0	1	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
	0				Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
	0				Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
	0				Kleines Sumpfhuhn	Zapornia parva	-	1	-
	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0		N	Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	x
0					Kranich	Grus grus	1	-	x
	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
		0		N	Mauersegler	Apus apus	3	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
	0				Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
		0		N	Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
	0				Moorente	Abthya nyroca	0	1	-
	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
	0				Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
0					Pfeifente	Mareca penelope	0	R	-
	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Prachtaucher	Gavia arctica	-	-	-
0					Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x
		0		N	Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
		0		N	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
	0				Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
	0				Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
	0				Rohrhammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
0					Rotdrossel	Turdus iliacus	-	-	-
	0				Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
	0				Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
0					Saatgans	Anser fabalis	-	-	-
	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
	0				Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
	0				Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	3	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
0					Silbermöve	Larus argentatus	-	-	-
0					Silberreiher	Ardea alba	-	-	-
	0				Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
0					Singschwan	Cygnus cygnus	-	R	-
	0				Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	x
	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
		0		N	Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Spiessente	Anas acuta	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	3	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	2	x
	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
0					Steppenmöve	Larus cachinnans	-	R	-
0					Sternaucher	Gavia stellata	-	-	-
		0		N	Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
	0				Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-
	0				Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöve	Larus canus	R	-	-
	0				Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
	0				Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
	0				Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
	0				Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
0					Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	0	1	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
		0		N	Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
	0				Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x
	0				Uhu	Bubo bubo	-	-	x
	0				Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	2	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
	0				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
	0				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
	0				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
0					Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
				?	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
				?	Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
	0				Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
	0				Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
	0				Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	R	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-
0					Zwergschwan	Cygnus bewickii	-	-	-
0					Zwergsäger	Mergellus albellus	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Anlage 2: Faunistische Bestandsaufnahme: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
Kaminsky Naturschutzplanung GmbH, Oktober 2022